

Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Simonswald

Aufgrund von § 32a Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Simonswald gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen sowie zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.

(2) Das Amtsblatt der Gemeinde Simonswald wird selbst herausgegeben.

(3) Das Amtsblatt ist nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 1 der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen vom 30.11.2005 das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Simonswald.

§ 2 Verantwortlichkeit, Impressum

(1) Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen und redaktionellen Teils ist die Gemeindeverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen innerhalb der Gemeindeverwaltung.

(2) Für die Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich.

(3) In das Amtsblatt ist ein entsprechender Hinweis auf die Verantwortlichkeiten (Impressum) aufzunehmen.

§ 3 Erscheinen, Redaktionsschluss

(1) Das Amtsblatt erscheint 14-tägig. Der regelmäßige Erscheinungstermin ist freitags.

(2) Der regelmäßige Redaktionsschluss für die Fraktionsmitteilungen ist am Montag um 12 Uhr. Die Fraktionsmitteilungen sind der Gemeinde Simonswald an gemeinde@simonswald.de zu übermitteln.

(3) Abweichungen von regelmäßigen Erscheinungsterminen wird in dem vorhergehenden Amtsblatt mit Redaktionsschluss bekanntgegeben.

II. Inhaltliche Bestimmungen

§ 4 Inhalt und Rubriken

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

(1) **Amtliche Bekanntmachungen** der Gemeinde Simonswald.

(2) **Informationen** der Gemeinde Simonswald.

(3) **Fraktionsmitteilungen** des Gemeinderates zu Angelegenheiten, die die Gemeinde betreffen. Hierfür wird jeder Fraktion ein angemessener Umfang eingeräumt. Die Mitteilungen der Fraktionen sind unabhängig ihrer Sitzzahl auf jeweils 1.000 Textzeichen begrenzt. Bilder sind nicht zulässig, Diagramme nur in dem räumlichen Umfang des Textteiles. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Alle anderen Veröffentlichungen sind Anzeigen. Für sie gelten die Tarife aus Anlage 1. Politische Parteien sind Vereinen gleichgestellt. Die Anlage 1 wird durch die in § 2 (1) genannten Stellen fortgeschrieben und ist in der jeweils aktuellen und veröffentlichten Fassung gültig.

(5) Über die Aufnahmen aller Veröffentlichungen ausgenommen Absatz 3 entscheiden die unter § 2 (1) genannten Stellen. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5 Neutralitätsgebot, Karenzzeit

Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Für eine Karenzzeit von 12 Wochen vor dem ersten Wahltag werden keine Fraktionsmitteilungen im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Kontrahenten nicht enthalten. Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind untersagt.

III. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.